

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 31.03.2020

Dezernat: I / Büro der
Stadtvertretung
Bearbeiter/in: Herr Nemitz
Telefon: 545-1021

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00313/2020

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Stadtvertretung

Betreff

Umlaufverfahren bei Beschlussfassungen im Rahmen der Corona-Pandemie

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt auf Grundlage der Entscheidung des Ministeriums für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern vom 24.03.2020 von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, die Beschlussfassungen der nächsten Sitzungen im schriftlichen Umlaufverfahren durchzuführen und auf Präsenzsitzungen zu verzichten. Das gilt ebenfalls für die Beschlüsse des Hauptausschusses und der beschließenden Ausschüsse sowie für die Empfehlungen der beratenden Ausschüsse.

Diese Regelung gilt befristet bis zum Außerkrafttreten des § 6 Abs. 1 SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Stellvertretend für seine Mitglieder hat der Städte- und Gemeindetag M-V am 16.03.2020 einen Antrag beim Ministerium für Inneres und Europa M-V gestellt mit dem Ziel, dass für die kommunalen Gremien die Möglichkeit geschaffen wird, Beschlüsse während der Corona-Pandemie im Umlaufverfahren fassen zu können.

Mit Schreiben vom 24.03.2020 hat das Ministerium für Inneres und Europa M-V diesem Antrag entsprochen und die Entscheidung erlassen, dass die Gemeinden von dem Sitzungszwang für Beschlussfassungen gemäß §§ 29, 30, 31, 35, 36, 135 und 136 der Kommunalverfassung M-V befreit werden insoweit eine Beschlussfassung der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen kann.

Diese Befreiung gilt zunächst befristet bis zum Außerkrafttreten des § 6 Abs. 1 SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung.

Gem. § 2 Abs. 5 Satz 2 Kommunales Standarderprobungsgesetz M-V in Verbindung mit § 22 Abs. 2 Satz 1 Kommunalverfassung M-V ist es notwendig, dass die Stadtvertretung einen Grundsatzbeschluss fasst ob diese Befreiung zur Anwendung kommt. Diese Entscheidung kann auch bereits im Umlaufverfahren getroffen werden.

2. Notwendigkeit

Im Rahmen der Corona-Pandemie wird durch das vorübergehende Fassen von Beschlüssen im Umlaufverfahren sichergestellt, dass ein direkter Kontakt zwischen den Gremienmitgliedern, Vertreter*innen der Verwaltung und den Bürger*innen vermieden wird und damit auch die Gesundheit der vorgenannten Personen durch die Vermeidung einer potentiellen Übertragung des Virus geschützt wird.

3. Alternativen

Eilbeschlüsse durch den Hauptausschuss bzw. durch den Oberbürgermeister.

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ---

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes
(inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

Schreiben des Ministeriums für Inneres und Europa M-V vom 24.03.2020

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister